

Forschung am Menschen

Abstimmung vom 7. März 2010 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen.

Von Thomas Wallimann-Sasaki

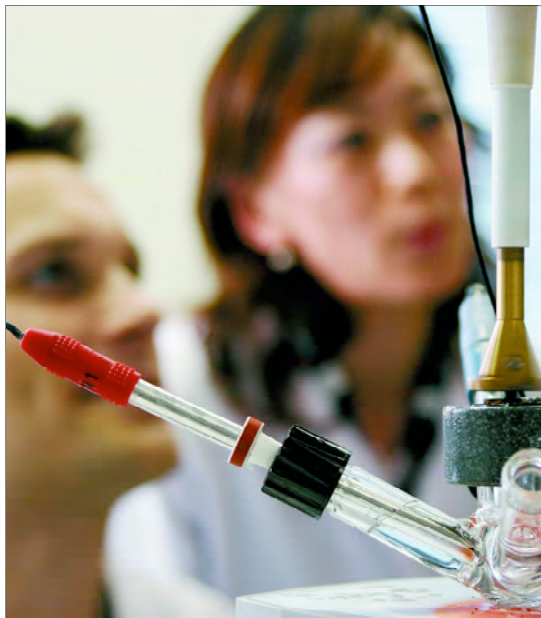


Bild: Helmholtz, Berlin

«Tierschutz-Initiative»

2007 reichte der Schweizer Tierschutz die Volksinitiative «Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere» (Tierschutzanwalt-Initiative) ein. Sie verlangt, dass die Bundesverfassung den Rechtsschutz von Tieren als empfindungsfähige Lebewesen regeln soll – und die Kantone sollen verpflichtet werden, die Interessen von geschädigten Tieren in Strafverfahren von Amtes wegen durch geeignete Rechtsbeistände zu vertreten.

In der seit dem 1. September 2008 in Kraft stehenden neuen Tierschutzgesetzgebung werden u.a. der Schutz und die Würde von Tieren festgehalten und Vergehen *dagegen* unter Strafe gestellt. Während für den Bundesrat dies ausreichend ist und er daher gegen die Initiative ist, sehen Tierschutzkreise weiterhin Handlungsbedarf, um Tiere besser zu schützen. Fragestellungen im Umgang mit Tieren gehören zu den neueren Bereichen in der Ethik. Insbesondere hervorgerufen durch die Entwicklungen in der Nahrungsmittelherstellung (Fleisch!) und bei der Forschung mit Tieren. In der christlichen Tradition werden Tiere als Geschöpfe Gottes betrachtet und entsprechender Respekt eingefordert. Dieser zeigt sich in einem würdevollen und artgerechten Umgang mit Tieren und nimmt uns Menschen in die Pflicht. In vielen Fällen mag das bisherige Gesetz genügen. Gleichwohl werden Verstösse dagegen und Tierquälereien noch viel zu häufig als Kavaliersdelikte abgetan. Hier will die Initiative Abhilfe schaffen und die Verantwortung gegenüber *allen* Geschöpfen besser gewährleisten.

Die fast unermesslichen Möglichkeiten und die grosse Bedeutung der Forschung riefen bereits in den 90er-Jahren nach einer rechtlichen Basis. Diese Grundlagen sollten auch in der Verfassung festgeschrieben werden. Dieser Verfassungsartikel 118b steht nun zur Abstimmung. Bereits wird auch das damit verbundene Gesetz in den Räten diskutiert, das viele Fragen sehr detailliert regeln wird.

Die Verfassungsbestimmung vereinheitlicht die bisher lückenhaften und kantonal unterschiedlichen Regelungen. Absatz 1 schützt die Würde und Persönlichkeit des Menschen. Gleichzeitig soll aber die Forschungsfreiheit gewahrt bleiben. Absatz 2 nennt die Grundsätze: Forschung am Menschen darf nur ausgeführt werden, wenn die betroffenen Personen ausreichend aufgeklärt sind und ihre Ei-

willigung geben. Ohne eine solche sind Forschungen nur ausnahmsweise erlaubt: wenn gesetzlich geboten. Niemand darf gegen seinen Willen in ein Forschungsprojekt einbezogen werden. Zudem dürfen bei einem Forschungsvorhaben am Menschen die Risiken und Belastungen der Personen nicht unverhältnismässig grösser sein als der erwartete Nutzen.

Was im Nationalrat sehr umstritten war: Es darf auch mit urteilsunfähigen Personen, z.B. Kindern, Forschung durchgeführt werden, sofern «es nicht anders geht». Lässt das Projekt keinen Nutzen für diese erwarten, dürfen Risiken und Belastungen nur minimal sein. Abschliessend verlangt der Verfassungsartikel, dass Forschungsvorhaben von unabhängiger Seite überprüft und teilnehmende Personen geschützt sein müssen.

Schnell einig war man sich im Parlament, dass es eine landesweite Regelung braucht. Differenzen ergaben sich in der Ausführlichkeit eines solchen Artikels, in der Gewichtung von Menschenwürde und Forschungsfreiheit sowie bezüglich der Forschung mit und an urteilsunfähigen Personen. Dabei zeigten sich auch handfeste Interessen, den Forschungsstandort Schweiz zu stärken. Dies führte unter anderem dazu, dass sich im ersten Absatz der Schutz der Menschenwürde und das Bekenntnis zur Forschungsfreiheit *auf gleicher Stufe* gegenüber stehen.

Ob sich diese aber gegeneinander abwägen lassen, ist ethisch sehr umstritten. Menschenwürde – so gerade auch in der christlichen Tradition im Personalitätsprinzip – hat zwei Funktionen: Einerseits

muss sie garantiert sein und darf nicht angetastet werden (Schutzfunktion). Andererseits ermöglicht erst dies dem Menschen, in Freiheit und Autonomie überhaupt sein Leben zu gestalten. Menschenwürde soll daher *vor* der Forschungsfreiheit stehen, weil die *Würde* Freiheit erst möglich macht. Forschungsfreiheit kann nicht absolut sein, sondern muss sich Zielsetzungen unterwerfen. Auch Forschung muss dem Wohl *aller* (!) Menschen dienen (Gemeinwohlprinzip), und vor allem jene nicht ausschliessen oder schädigen, die bereits weniger privilegiert oder schwach sind (Solidaritätsprinzip). Diese vorrangige Option für Benachteiligte führt zu zusätzlichen Fragen hinsichtlich des optimistisch formulierten Bereichs der Forschung mit und an urteilsunfähigen Personen.

Im Forschungs-Alltag erhalten die ethischen Bedenken gegen die Gegenüberstellung von Menschenwürde und Forschungsfreiheit kaum Gewicht. Eher wird es ein Gericht sein, das in einem konkreten Fall entscheiden muss. Wer diesen ethischen Grundsatzkonflikt hoch gewichtet und die forschungsfreundlichen Aussagen im Umgang mit urteilsunfähigen Personen für unzulässig hält,

lehnt den Verfassungsartikel ab. Wer eine Vereinheitlichung der Gesetzespraxis höher gewichtet und die gesetzten Grenzen für die Forschung am Menschen als ausreichend betrachtet, wird zustimmen.

Für die konkrete Umsetzung des Verfassungsartikels wird das Humanforschungsgesetz, das in der parlamentarischen Beratung steckt, erst die wirklich grosse Herausforderung sein.

BVG Umwandlungssatz

Abstimmung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG). Referendum zum Mindestumwandlungssatz. Von Thomas Wallimann-Sasaki

Mit der Einführung der zweiten Säule wurde 1982 die berufliche Altersvorsorge in der Schweiz gestärkt. Während bei der AHV die einbezahlten Gelder direkt an die Berechtigten weitergegeben werden (Umlageverfahren), funktioniert die 2. Säule nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Was ich während meiner Arbeitszeit auf die Seite lege, werde ich mit der Pensionierung als Kapital oder als Rente ausbezahlt erhalten. Auf diese Weise kommt bei den Pensionskassen viel Geld zusammen, das langfristig angelegt werden muss. Der *Umwandlungssatz* bestimmt heute, welche Rente ich dereinst erwarten darf. Er wird bereits jetzt von einst 7,2 Prozent bis ins Jahr 2014 auf 6,8 Prozent gesenkt. Das bedeutet zum Beispiel: Bei einem Altersguthaben bei meiner Pensionierung von 200'000 Franken werde ich statt 14'400 noch 13'600 Franken jährlich als Rente be-

kommen. Dies kann konkret eine bis zu elf Prozent tiefere Rente bedeuten. Bundesrat und Parlament wollen diesen Mindestumwandlungssatz, der nur den obligatorisch versicherten Lohn betrifft, nun auf 6,4 Prozent senken. Dagegen und den damit verbundenen weiteren Gesetzesanpassungen (Anpassung Rentenalter 2. Säule an AHV-Alter) haben die Gewerkschaften im Frühjahr 2009 das Referendum ergriffen.

Zwei Gründe werden von Befürworterseite für diesen Umwandlungssatz angeführt: Die Bevölkerung wird in den kommenden Jahren durchschnittlich älter werden und damit länger eine Rente beziehen. Und die Finanzmärkte lassen in Zukunft keine ausreichenden Gewinne mehr zu. Die grosse Komplexität im Bereich der zweiten Säule mit verschiedensten Pensionskassen und Lebensversicherern als Leistungserbringer sowie unter-

schiedliche Regelungen im obligatorischen und im freiwillig angesparten Altersguthaben erschweren dabei eine nüchterne Urteilsbildung.

Die Gegner der Senkung sehen im Vorschlag eine unzulässige Schwächung der RentenbezüglerInnen (Stichwort «Rentenklaue») und relativieren sowohl das Altersargument wie jenes der Finanzmarktentwicklung.

KAB-Parole:

Nein zur Senkung des Umwandlungssatzes. Die Massnahmen treffen vornehmlich die sozial Schwächeren. Zuerst müssen die Systemschwächen ausgemerzt werden (Senkung der Verwaltungskosten). Auch sollen die grossen Versicherungsunternehmen durch ihre Lohn- und vor allem Boni-Politik ein Zeichen der Solidarität setzen.

Auf der *Sachebene* gilt es die beiden Hauptargumente zu prüfen. Erstens: Im Bezug auf die prognostizierte Lebenserwartung kann nicht von einer weiteren Steigerung wie in den letzten Jahrzehnten ausgegangen werden. Menschen werden tendenziell eher weniger alt! Damit schwächt sich das Risiko ab, die Renten nicht mehr finanzieren zu können. Zudem wurde die steigende Lebenserwartung bereits bei der letzten BVG-Revision einbezogen.

Zweitens: Die zukünftige Entwicklung der Finanzmärkte und Erträge auf die ersparten Vermögen können nicht vorhergesagt werden. Vielmehr braucht es langfristige Erwägungen, die in einer heute äusserst kurzfristig orientierten Finanzwirtschaft nicht einfach sind.

Damit wird deutlich, dass nebst diesen Fak-

ten vor allem auch *Interessen* eine grosse Rolle spielen. Unbestritten wollen die Lebensversicherer Geld verdienen. Beachtet man deren übermässig hohen Verwaltungsaufwände (etwa im Vergleich zur AHV), drängt sich die Frage auf, ob hier nicht mehr Effizienz zu schaffen wäre. Hier herrscht ein grosses Defizit an Transparenz bei den grossen Versicherern. Die kleinen Pensionskassen dagegen kämpfen durchaus mit ernsthaften Renditeproblemen.

Auf der *Werteebene* geht es um den Sinn und Zweck der Vorsorgesysteme. Sie bauen auf Solidarität und der Überzeugung, dass letztlich nur *gemeinsam* ein für alle ausreichend finanziertes Alter möglich ist. Das Solidaritätsprinzip fordert dabei, sich vor allem für die meist Benachteiligten und Ärmsten einzusetzen. Gerade jene mit kleinen Ersparnis-

sen sind von einer Senkung des Umwandlungssatzes stark betroffen, weil für sie eine Renteneinbusse stärker spürbar ist. Von den Kassen und Versicherern fordert zudem das Gemeinwohlprinzip, dass sie dem eigennutzen-maximierenden Gewinnstreben, das in den letzten Jahren den gesamten Finanzbereich erfasst hat, kritisch begegnen und langfristiger denken. Es geht nicht, nur den Nutzen zu wollen, die Lasten aber der Gesellschaft oder dem Staat zu übergeben.

Aus dem Gemeinwohl- und Nachhaltigkeitsprinzip ist es aber auch problematisch, wenn heute viele Leute mit kleinem Einkommen von der Börse höchste Renditen wollen. Wir sind alle über die Pensionskassen Mitspielende in der Finanzwelt. Langfristige Lebenssicherung bedeutet *Misshalten* beim Einfordern wie beim Ausgeben.

Unabhängig vom Abstimmungsentscheid müssen einige Schwachstellen im jetzigen Pensionskassensystem angegangen werden. Diese betreffen nicht nur die Transparenz im Versicherungsbereich, sondern auch die Glaubwürdigkeit von Verwaltungsräten und Kassenverwaltungen. Hohe Löhne und Boni in diesen Gesellschaften sind dazu nicht förderlich. Zu Recht lässt dies fragen, weshalb diese Gelder nicht zur Sicherung der künftigen Renten gebraucht werden – um damit

die Solidarität ernst zu nehmen.

Wer die angenommene Erhöhung des Lebensalters wie auch die Gewinnprognosen als wenig überzeugend betrachtet und zudem die gegenwärtige Anpassung für ausreichend hält, wird die vorgeschlagene Revision ablehnen. Ebenfalls Nein stimmen wird, wer in der Vorlage eine übermässige Schwächung der kleinen Einkommen und sozial schlechter Gestellten sieht.

Wer hingegen die langfristige Sicherung der

2. Säule darin sieht, dass *alle* den Gürtel enger schnallen müssen; wer zudem die Prognosen für die finanzielle Sicherung ähnlich betrachtet wie Bundesrat und Parlamentsmehrheit, wird der Vorlage zustimmen.

Internet-Informationen zu allen Vorlagen:

www.parlament.ch/d/wahlen-abstimmungen/volksabstimmungen/volksabstimmungen-2010/abstimmung-2010-03-07/Seiten/default.aspx